

2. Änderung Bebauungsplan “Breite III” Marbach in der Gemeinde Herbertingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

In Ergänzung der zeichnerischen Planfestsetzungen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
2. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
4. **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 313)
5. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

B) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

	1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1)1	BauGB
	1.1	Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend den Einschrieben im Plan	§ 4	BauNVO
	1.1.1	Einschränkung von Nutzungen im WA-Gebiet: Von den nach § 4(3) genannten Nutzungsarten sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen nicht zulässig	§ 4(3)	BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Einschrieben im Plan § 9(1)1 BauGB



Maximale Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) 3 BauNVO

WA 1: Ausnahmsweise sind hier zwei Vollgeschosse zulässig. Die Baurechtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde Herbertingen über die Zulassung einer Ausnahme. Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn städtebauliche oder nachbarschaftsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

WA 2: Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

GRZ = 0,4 max. Größe der Grundfläche (GRZ) der baulichen Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche § 16(2)1 BauNVO

GFZ = 0,8 max. Größe der Geschoßfläche (GFZ) je Quadratmeter Grundstücksfläche § 16(2)2 BauNVO

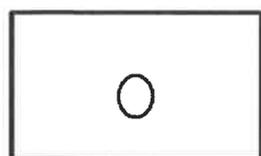
TH = 7,00 m Traufhöhe Die Traufhöhe wird gemessen ab EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst eines Daches; die für die Standsicherheit notwendige Konstruktion. § 16(3)2 BauNVO

FH = 10,00 m Firsthöhe als Höchstgrenze ab EFH § 16(3)2 BauNVO

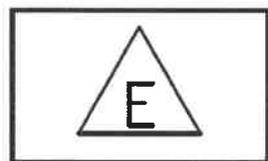
EFH Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich nach der EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe = Rohbaumaß), gemessen über NN (siehe einschriebe im Plan). Die EFH bezieht sich auf die im Plan dargestellte Lage der Gebäude. § 9 (2) BauGB

Die im Bebauungsplan festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe können auf Nachweis im Baugesuch bis zu 50 cm über- und bis zu 50 cm unterschritten werden.

3. Bauweise § 9(1)2 BauGB
entsprechend den Einschrieben im Plan

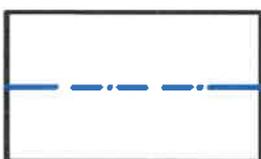


3.1. offene Bauweise § 22 BauNVO



3.2 Hausformen

3.2.1 Nur Einzelhaus zulässig.



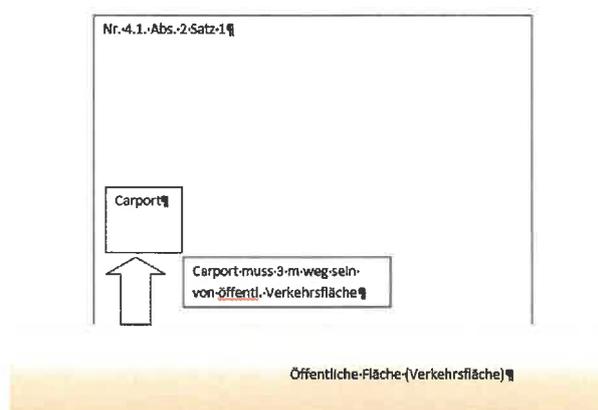
3.3 Baugrenze Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. -siehe Einschriebe im Lageplan- § 3(1+3) BauNVO

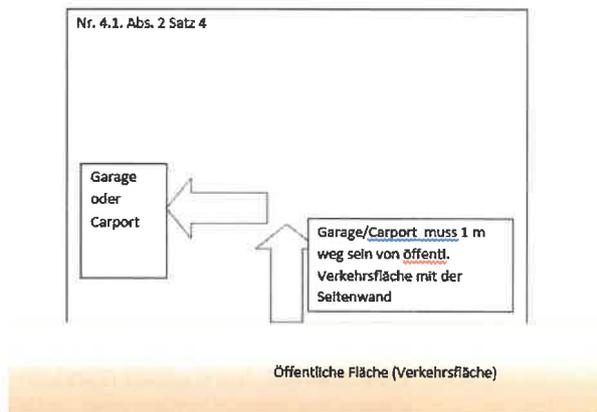
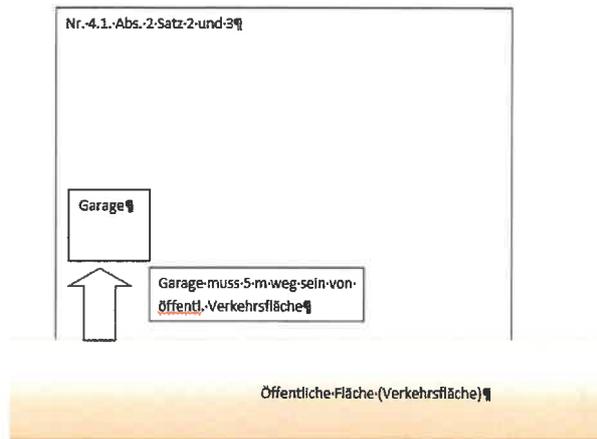
4. Bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen § 9(1)2+4 §23 BauGB, BauNVO

4.1 Garagen und überdachte Stellplätze.

Stellplätze sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) und 22 BauNVO in direktem Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig.

Überdachte Stellplätze müssen von öffentlichen Verkehrsflächen min. 3,00 m zurückbleiben. Vor Garagentoren ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von min. 5,00 m einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugrenze näher als 5,00 m an die Straße heranrückt. Garagen und überdachte Stellplätze haben von öffentlichen Verkehrsflächen einen seitlichen Grenzabstand von min. 1,00 m einzuhalten.





4.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen haben von öffentlichen Flächen einen seitlichen Grenzabstand von min. 1,00 m einzuhalten.

Es sind max. 2 überdachte Nebenanlagen je Baugrundstück zulässig.

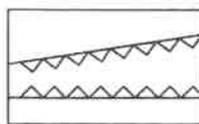
5. Öffentliche Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB



5.1 Verkehrsfläche mit Fahrbahn und Gehweg -siehe Einschriebe im Plan-



5.2 Sichtdreieck/Sichtwinkel Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen max. 0,80 m hoch.



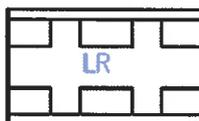
- 5.3 Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.

Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.



- 5.4. Leitungsrecht. Der Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.



- 5.5. Gemeinschaftsmüll-Flächen zur Abstellung der Mülltonnen an den Abfuhrtagen -entsprechend den Einschrieben im Plan



- 5.6. Zufahrtsverbot entsprechend den Einschrieben im Plan



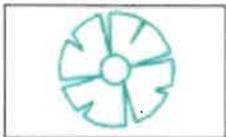
- 5.7. Öffentliche Parkplätze



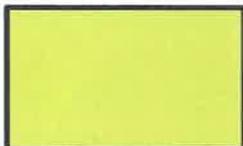
- 5.8. Umspannstation

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9(1)20 BauGB
i.V.m § 25a+b BauGB

- 6.1 Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beläge für Garagenzufahrten und Stellplätze sowie Hofflächen sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen.
(z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrassen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, Rasengittersteine)



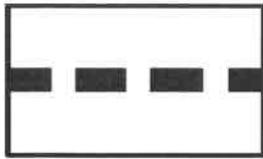
- 6.2 Einzelpflanzgebote:
Pflanzung und dauerhafte Erhaltung
-siehe Einschriebe im Lageplan-
- Pflanzqualität:
Hochstamm mit Ballen
Stammumfang min. 14-16
Obstbäume 12-14 oder Solitär
eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein.
- Pro Grundstück ist mindestens ein groß- oder mittelkroniger standortgerechter und heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- Ab einer Grundstücksgröße von 700 m² ist mindestens ein zweiter Baum zu pflanzen und zu erhalten.
- Pflanzabstand mindestens 5m.
- Die Lage der Pflanzung auf dem Grundstück ist freigestellt.
Zulässig sind standorttypische und heimische Bepflanzungen.
Die Bäume sind fachgerecht zu befestigen, zu pflegen und gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen.
Bei Ausfall sind diese gleichwertig zu ersetzen.



- 6.3 Pflanzgebot -öffentliche Grünfläche

§ 9(1) 6 BauGB

7. **Wohnungen**
Pro Einzelgebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.



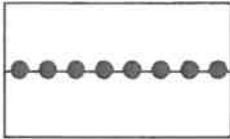
8.

Planbereich

§ 9(7)

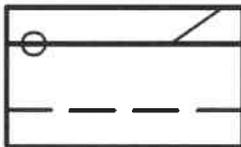
BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



8.1

Abgrenzung unterschiedliche Nutzung

C) HINWEISE**Sonstige Planzeichen**

Vorhandene Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze



Bestehende Gebäude

TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete:

Für allgemeine Wohngebiete gelten nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlage ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zu beachten.

Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers:

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5m zu dulden (§ 9 (1) 26 BauGB).

Müllentsorgung:

Die projektierten Stichstraßen werden von Müllfahrzeugen nicht angefahren. Die Abfallbehälter der Ge-

bäude dieser Straßen sind zur Leerung auf den Gemeinschaftsmüllflächen an der Haupteinfahrstraße für die Müllabfuhr bereitzustellen.

Bodenaushub/Bodenschutz:

Unbelastetes Bodenaushubmaterial ist -soweit möglich – innerhalb des Planungsgebietes wiederzuverwenden.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG und LBodSchAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird verwiesen.

Der Mutterboden ist getrennt vom übrigen Aushub abzutragen und vor der Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Um die biologische Aktivität des Mutterbodens zu erhalten, ist dieser in max. 2 m hohen Mieten bis zur Wiederandeckung/Verarbeitung zwischenzulagern. Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Die Standards der DIN 19731 zur Verwertung von Bodenmaterial ist anzuwenden.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (1) BauGB). Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden (§202 BauGB). Das Merkblatt des Landratsamts Sigmaringen „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ ist anzuwenden.

Bodenabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen im Übrigen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW vom 13.04.2004 sind für mineralische Rohstoffe einzuhalten.

Bei Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Sigmaringen umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer

Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Hausgärten

Die Gärten sind naturnah und insektenfreundlich zu gestalten.

Bei Gehölzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubbäume und –sträucher zu verwenden. Auf Nadelgehölze, insbesondere Thuja ist zu verzichten.

Einrichtungen für die Stromversorgung

Entlang der öffentlichen Strassen und Wege sind auf den privaten Grundstückflächen in einem Geländestreifen von 1,0 Meter Einrichtungen für die Stromversorgung (Kabelverteilungsschränke) an einigen Stellen erforderlich und zu dulden.

Beleuchtungskörper und Hinweisschilder

Auf die Pflicht des Grundstückseigentümers der Duldung von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück (§126 (1) BauGB) sowie die Duldung von Verkehrszeichen nach dem StrG wird verwiesen.

Außenbeleuchtungen

Außenbeleuchtungen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß für die Sicherheit zu reduzieren. Es sind für die öffentliche und private Außenbeleuchtung umwelt- und insektenschonende, dimmende Leuchtmittel (Warm-LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. (NAV- oder LED-Beleuchtung mit niedriger Farbtemperatur d.h. kleiner als 3.000 K, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper sind vollständig eingekoffert, der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23.00 und 05.00 Uhr reduziert (Bewegungsmelder).

Grundwasserschutz / Wasserversorgung

Auf das Merkblatt „Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne“ wird hingewiesen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Es sollte u.a. beachtet werden:

- Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig.

Materialien für Dachinstallation: Die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink, Titanzink und Blei für kleinräumige Dachinstallationen wie bspw. Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre wird zwar trotz ihrer negativen Auswirkungen auf den Metallgehalt im Regenwasser toleriert, aus Gründen des Gewässerschutzes wäre jedoch ein Verzicht auf diese Materialien wünschenswert. Als Alternative für Rinnen und Fallrohre stehen Edelstahl, Aluminium, beschichtete Zink- oder Aluminium- und Kunststoffteile zur Verfügung.

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 Wassergesetz (Abwasserbeseitigungspflicht) für Baden-Württemberg zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfe der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

Regenwasserverwendung

Die Weiterverwendung von Regenwasser oder dessen Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf ist anzustreben (Rückhaltung und Versickerung vor Ort). Geeignete Maßnahmen hierzu sind u.a. Zisternen zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung.

Bei der Verwendung von Regenwasser für z.B. Giesszwecke, WC-Spülung oder vergleichbare Zwecke wird auf das Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen – Gesundheitsamt hingewiesen.

Insbesondere bei der Verwertung von Regenwasser im Haushalt (Wasch- und Reinigungswasser) stehen jedoch hygienische Bedenken entgegen.

Nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) muss die Inbetriebnahme einer Betriebswasseranlage, die zusätzlich zur Hausinstallation eingerichtet wird, beim Landratsamt – Fachbereich Gesundheit- angezeigt werden.

Lagerung wassergefährdende Stoffe

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Grundwasserstand / Grundwasserschutz

Hausdrainagen dürfen nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Das Niederbringen von Erdwärmesonden und Wasserwärmepumpen ist unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen möglich. Ein wasserrechtliches Verfahren ist aber vorab notwendig. Flurstücksgenaue Überprüfung des Sachverhaltes und eine verbindliche Auskunft über wasserwirtschaftliche Restriktionen erteilt das Landratsamt –Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz- auf eine entsprechende Anfrage. Für den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Glasfassaden/GlasflächenGroßflächig spiegelnde Glasscheiben

Um Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren sind gläserne Verbindungsgänge, über-Eck-Situationen mit Durchsicht, Glaspavillons und großflächig spiegelnden Glasscheiben baulich zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet.

D) ANLAGEN zum Bebauungsplan

Begründung in der Fassung vom 11.05.2022

Anerkannt: 12.05.2022
Herbertingen,

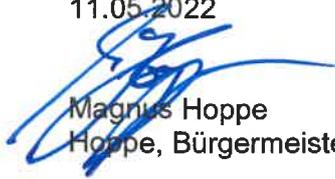
Aufgestellt: 11.05.2022
Herbertingen,

Magnus Hoppe
.....
Bürgermeister Hoppe


.....
-Gemeinde Herbertingen-

Verfahrensvermerke:

**Aufstellung der 2. Änderung des
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Breite III“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	16.02.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	24.02.2022
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	16.02.2022
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	24.02.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	04.03.2022-04.04.2022
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	17.02.2022 – 04.04.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	11.05.2022
Ausgefertigt Herbertingen, den	 Magnus Hoppe Hoppe, Bürgermeister
Rechtskräftig durch Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)	19.05.2022
Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe- hörde der Stadt Bad Saulgau	20.05.2022
Ausgefertigt Herbertingen, den 20.05.2022	 Magnus Hoppe Hoppe, Bürgermeister